

(6) Sind, zur Einhaltung der Bestimmungen der Zoll- und anderen staatlichen Organe für die ordnungsgemäße Durchführung des Ladungstransportes zusätzliche Schriftstücke zum Frachtdokument (Beilagen) erforderlich, sind sie vom Absender dem Kraftverkehrsbetrieb vor Transportbeginn zu übergeben. Die Beilagen sind im Frachtdokument aufzuführen.

(7) Der Absender ist dem Kraftverkehrsbetrieb gegenüber für alle Folgen verantwortlich, die aus dem Fehlen der Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der Beilagen entstehen. Für Verlust der übergebenen Beilagen ist der Kraftverkehrsbetrieb verantwortlich.

§ 9

Aufhebung, Änderung und Rücktritt

(1) Der Frachtvertrag kann durch Vereinbarung der Partner bis zum Beginn des Ladungstransportes aufgehoben oder geändert werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung über die Aufhebung oder Änderung des Frachtvertrages nicht zustande, kann der Partner, der die Aufhebung oder Änderung beantragt hat, vom Frachtvertrag zurücktreten.

(3) Im Fall des Rücktritts vom Frachtvertrag sind die im Dritten Teil dieser Anordnung vorgesehenen Preissanktionen oder Gebühren zu zahlen.

(4) Eine Änderung des Frachtvertrages kann auch nach Ankunft der Güter an der Entladestelle vom Empfänger beantragt werden, wenn die Güter zu einer anderen Entladestelle transportiert werden sollen. Das daraus entstehende Transportentgelt hat der Antragsteller zu zahlen. Der Kraftverkehrsbetrieb kann den Antrag ablehnen, wenn dadurch die planmäßige Transportorganisation unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 10

Beginn des Ladungstransportes

(1) Der Ladungstransport beginnt, wenn der Kraftverkehrsbetrieb die Güter zum Transport annimmt.

(2) Die Annahme der Güter ist erfolgt, wenn

- a) das Straßenfahrzeug durch den Absender beladen worden ist oder bei vereinbarter Vorbeladung der Transport beginnt oder
- b) der Kraftverkehrsbetrieb mit der Lade- und Trageleistung oder der verkehrstypischen Nebenleistung beginnt
- (3) Das Frachtdokument ist beim Transport mitzuführen.

§ 11

Beendigung des Ladungstransportes

(1) Der Ladungstransport ist beendet wenn der Kraftverkehrsbetrieb die Güter dem Empfänger abgeliefert hat

(2) Die Ablieferung ist erfolgt, wenn

- a) das Straßenfahrzeug dem Empfänger zur Entladung bereitgestellt wurde oder
- b) die Entladung des Straßenfahrzeuges durch den Kraftverkehrsbetrieb beendet ist die Trageleistung oder die verkehrstypische Nebenleistung erbracht ist und das Gut dem Empfänger übergeben wurde oder
- c) die Güter infolge Transport- oder Ablieferungshindernissen eingelagert wurden.

(3) Die Ablieferung der Güter und die erbrachten Leistungen sind dem Kraftverkehrsbetrieb zu bestätigen.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten aus dem Frachtvertrag

§ 12

Bereitstellung der Straßenfahrzeuge

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist verpflichtet, die Straßenfahrzeuge einsatzfähig und besenrein bereitzustellen. Die Bereitstellung ist erfolgt, wenn das Straßenfahrzeug an der Beladestelle zum vereinbarten Zeitpunkt zur Beladung bereitsteht. Stellt der Absender begründet fest, daß das Straßenfahrzeug für die zu transportierende Gutart nicht geeignet ist, kann er das Straßenfahrzeug zurückweisen.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat den Absender unverzüglich zu unterrichten, wenn die Bereitstellung nicht termingerecht möglich ist.

(3) Der Absender hat alle Vorbereitungen so zu treffen, daß die Güter zum vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges bereitstehen und mit der Lade- und Trageleistung begonnen werden kann.

§ 13

Be- und Entladen der Straßenfahrzeuge

(1) Der Absender oder Empfänger ist für das Be- und Entladen der Straßenfahrzeuge verantwortlich. Abweichendes kann mit dem Kraftverkehrsbetrieb bei der Bestellung oder Ablieferung vereinbart werden. Bei Möbeltransporten obliegen die Lade- und Trageleistungen dem Kraftverkehrsbetrieb. Die Straßenfahrzeuge sind nach der ladegerechten Bereitstellung unverzüglich zu be- oder entladen.

(2) Bei Spezialfahrzeugen, die über fahrzeuggebundene Einrichtungen für das Be- und Entladen verfügen (z. B. Kipper, Fahrzeuge mit Ladebordwand oder Ladekran), obliegen die Ladeleistungen dem Kraftverkehrsbetrieb.

(3) Die Ladeleistung umfaßt das Verbringen der Güter von einer Stelle unmittelbar am Straßenfahrzeug auf die Ladefläche und umgekehrt. Sie schließt das Verstauen und Befestigen der Güter ein. Alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Trageleistungen.

(4) Bei Bereitstellung von Anhängern kann eine Vorbeladung durch den Absender bei der Bestellung vereinbart werden, wenn hierdurch dem Absender bessere Bedingungen für die Beladung gegeben werden und eine rationelle Ausnutzung des Transportraumes gewährleistet ist.

(5) Die Entladung des Straßenfahrzeuges gilt als beendet, wenn das Straßenfahrzeug frei von Ladegütern, Ladungsrückständen, Befestigungs- und Verpackungsmitteln ist. Der Empfänger hat, sofern er zur Entladung verpflichtet war, die Straßenfahrzeuge nach der Entladung besenrein und unbeschädigt zurückzugeben.

§ 14

Verpackung, Verladeweise und Kennzeichnung

(1) Der Absender ist verpflichtet, die Güter so zu verpacken, zu verladen und zu kennzeichnen, daß bei der Ver- und Entladung sowie beim Transport

- a) Leben und Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden,
- b) die Sicherheit nicht (beeinträchtigt wird),
- c) den Forderungen des Umweltschutzes entsprochen wird,
- d) Güter nicht in Verlust geraten, nicht verunreinigt, beschädigt oder vernichtet werden,
- e) Verkehrsanlagen, Straßenfahrzeuge sowie andere Sachen nicht beschädigt, vernichtet oder mehr als unvermeidbar verunreinigt werden.

(2) Für die Wahl der Verpackung und der Verladeweise sowie für die Kennzeichnung der Güter durch den Absender gelten die Verkehrsbestimmungen, insbesondere über die be-